

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 23

Helmstedt, den 10.06.2004

57. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

113.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Frellstedt über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern im Kindergarten der Gemeinde Frellstedt	237
114.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Frellstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens	240
115.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2004	244
116.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Beirat der Kreisvolkshochschule	247
117.	Sitzung des Kreistages	248

B. Nichtamtlicher Teil

118.	Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Erich Mosch, Helmstedt	250
------	--	-----

113.

Bekanntmachung der
Satzung
der Gemeinde Frellstedt über die Aufnahme und
Unterbringung von Kindern im Kindergarten der Gemeinde
Frellstedt

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung und dem Gesetz über Tageseinrichtung für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 Nds. GVBl. S. 58/2002 hat der Rat der Gemeinde Frellstedt in seiner Sitzung am 12. Mai 2004 folgende Kindergartensatzung beschlossen:

§1
Aufnahme in den Kindergarten

In den Kindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen, wenn sie reif für die Aufnahme sind und die Anzahl der genehmigten Plätze die Aufnahme zulassen. Die Zuweisung der Kinder auf die einzelnen Gruppen erfolgt durch die Kindergartenleitung.

§ 2
Gebühren

Die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme des Kindergartens erfolgt durch gesonderte Satzung.

§ 3
Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist von Montags bis Freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet.
- (2) An bestimmten Tagen und während der Schulferien kann der Kindergarten nach vorheriger Ankündigung geschlossen oder entsprechend der Kinderzahl mit reduziertem Betreuungspersonal geführt werden.

§ 4
Fehlen eines Kindes

Bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Leitung des Kindergartens unverzüglich zu verständigen.

§ 5

Ansteckende Krankheiten, Parasitenbefall

- (1) Bei Infektionskrankheiten – auch innerhalb der Familie – muss die Kindergartenleitung unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können. Das Infektionsschutzgesetz findet entsprechende Anwendung.
- (2) An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen den Kindergarten nur nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung besuchen. Das gilt auch bei Erkrankungen innerhalb der Familie.
- (3) Bevor das Kind nach Abklingen einer Infektionskrankheit den Kindergarten wieder besucht, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes verlangt werden. Das gilt auch für Erkrankungen innerhalb der Familie.
- (4) Als Infektionskrankheit im Sinne der Kindergartenordnung gilt auch der Befall mit Läusen, Flöhen oder anderen Parasiten. Die Absätze 1 – 3 gelten entsprechend.

§ 6

Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskraft auf dem Grundstück des Kindergartens und endet mit der Übergabe des Kindes durch die Betreuungskraft.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zum Kindergarten obliegt den Erziehungsberechtigten. Für den Hin – und Rücktransport der Kinder tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben der Leitung schriftlich mitzuteilen, welche Personen das Kind vom Kindergarten abholen dürfen.

§ 7

Mitteilungen an den Kindergarten

Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit dem Erziehungsberechtigten sollte jede Änderung der Wohnung, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Kindergartenleitung unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 8

Kündigung durch den Kindergartenträger

- (1) Bei Verstoß gegen die Aufnahmebedingungen kann der Träger den Kindergartenplatz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann ein sofortiger Ausschluß des Kindes erfolgen.
- (2) Hält die Kindergartenleitung den Besuch eines Kindes für pädagogisch nicht tragbar, kann der Träger nach Anhörung der Erziehungsberechtigten eine Kündigung mit einer angemessenen Frist aussprechen.

§ 9

Haftungsausschluß

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in den Kindergarten mitgebracht haben, haftet die Gemeinde nicht.

§ 10

Weitere Bestimmungen

Ändern sich gesetzliche Bestimmungen oder die Betriebserlaubnis dahingehend, dass sie dieser Kindergartenordnung entgegenstehen, treten die entsprechenden Regelungen an Stelle der Bestimmungen dieser Kindergartenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft.

Frellstedt, den 12.05.2004

gez. Gottschalt

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 23 vom 10.06.2004

114.

Bekanntmachung der

Satzung

**der Gemeinde Frellstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Kindergartens**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in seiner zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30) in seiner zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 58/2002) hat der Rat der Gemeinde Frellstedt in seiner Sitzung am 12. Mai 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Frellstedt werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die zu entrichtende Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 (Sozialstaffel).

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Veranlagung erfolgt mit dem Höchstsatz der Staffel gem. Anlage 1. Auf Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise über das Einkommen, z.B. Lohnbescheinigungen, Einkommensteuerbescheid, Leistungs- oder Rentenbescheid, erfolgt die Einstufung in die danach in Betracht kommende Stufe. Der Antrag ist in den ersten drei Monaten nach Festsetzung des Höchstbetrages der Gebühr mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen. Im übrigen erfolgt eine Änderung der Gebühr erst ab dem ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats.
- (2) Für Geschwister, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen, wird die Benutzungsgebühr ermäßigt, und zwar
um 25 % für das 2. Kind und
um 50 % für jedes weitere Kind.

§ 3

Einkommen, Freibeträge

- (1) Als Einkommen gilt die Summe der Einkünfte des Vorjahres das im gemeinsamen Haushalt der Kernfamilie, in der das Kind lebt aus den Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (EstG) erzielt wird. Verluste aus einer Einkommensart bleiben unberücksichtigt. Zum Einkommen zählen ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie sonstige Bezüge (Renten, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhaltseinnahmen, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld bzw. -hilfe und dgl.), die zur Bestreitung des Familienunterhaltes bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Verändert sich das Einkommen der Kernfamilie dauerhaft über eine oder mehrere Gebührenstaffeln, ist diese verpflichtet bzw. berechtigt eine zeitnähere

Einkommensermittlung vorzunehmen. In diesen Fällen ist das aktuelle Einkommen der Kernfamilie der letzten drei dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgehenden Kalendermonate durch Belege nachzuweisen. Dieses Einkommen wird auf ein Jahr durch Multiplikation mit dem Faktor 4 auf ein Jahr hochgerechnet. Einmalzahlungen, die in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung geleistet wurden, werden diesem Einkommen hinzugerechnet. Auf entsprechenden Antrag wird vom ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats die Gebühr geändert.

- (3) Von diesen Einkünften, die von jeder im Haushalt lebenden Person erzielt werden, sind jeweils 1.000 Euro Werbungskostenpauschale und 1.750 Euro Vorsorgepauschale abzusetzen. Die Absetzung der Pauschalen ist je Person nur einmal möglich.
- (4) Lebt im Haushalt des/der Sorgeberechtigten mehr als 1 Kind, so ist für jedes weitere Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein Betrag von 2.500 Euro vom Einkommen nach Abs. 1 abzusetzen.

§ 4 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist der Kalendermonat.

§ 5 Veranlagungszeitraum

- (1) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum der Inanspruchnahme des Kindergartens.
- (2) Erfolgte die Einstufung in einen anderen als den Höchstsatz der Sozialstaffel, erfolgt im Abstand von 18 Monaten nach der letztmaligen Festsetzung eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung der Gebühren. Eine auf Grund der Überprüfung eventuell neu festzusetzende Gebühr ist ab dem auf die Überprüfung folgenden Monat zu zahlen.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem 1. Tage des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.
- (2) Die Gebühren sind auch während der Kindergartenferien zu zahlen.
- (3) Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende in der Samtgemeindeverwaltung einzureichen.
- (4) Eine Abmeldung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ist nur zum 31.07. des Jahres möglich. Bei Ausnahmen müssen zwingende persönliche Gründe nachgewiesen werden.
- (5) Bei Betriebseinschränkungen in Folge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Betriebsurlaub u.ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat

andauert, kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 der Monatsgebühr nicht erhoben.

§ 7

Fälligkeit und Entrichtung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht wird durch Gebührenbescheid der Samtgemeinde Nord-Elm geltend gemacht.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Samtgemeindekasse Nord-Elm zu entrichten.
- (3) Bei unpünktlicher Entrichtung der Gebühren kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Bei Nichtzahlung der Gebühren wird das Kind fristlos ausgeschlossen, sobald die Gebühren für 2 Monate rückständig sind.
- (4) Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen dem Kindergarten fern, ist die volle Gebühr weiter zu zahlen.
- (5) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstige/n Sorgeberechtigte/n der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2004 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Gemeinde Frellstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens vom 01.12.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft gesetzt.

Frellstedt, den 12. Mai 2004

gez. Gottschalt

(L.S.)

Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung der Gemeinde Frellstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Sozialstaffel)

Einkommen Euro		Vormittag (5 Stunden)		
		1. Kind	2. Kind	3. Kind
über	51.101	141,00	105,75	70,50
40.901	51.100	128,00	96,00	64,00
30.701	40.900	115,00	86,25	57,50
20.501	30.700	102,00	76,50	51,00
bis	20.500	89,00	66,75	44,50
Staffelung	10.200	13,00	9,60	6,40

115.

Bekanntmachung der
1. Nachtragshaushaltssatzung
des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in der Sitzung am 05.03.2004 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird nicht geändert.

Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses St. Marienberg für das Haushaltsjahr 2004 wird nicht geändert.

Der Wirtschaftsplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt für das Haushaltsjahr 2004 wird nicht geändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

Die Höhe der bisher im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses St. Marienberg vorgesehenen Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

Im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

Im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses St. Marienberg werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 35.000.000,-- EUR um 15.000.000,-- EUR erhöht und damit auf 50.000.000,-- EUR neu festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses St. Marienberg aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für die Sonderkasse der Kreisvolkshochschule Helmstedt aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2004 werden nicht geändert.

Helmstedt, den 27.05.2004

LANDKREIS HELMSTEDT

(L.S.)

gez. Kilian

(Kilian)
Landrat

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit § 87 Abs. 1, § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 und § 102 NGO, § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Bezirksregierung Braunschweig am 02.06.2004 unter dem Aktenzeichen 202.10302-54 (04) erteilt worden.

Die 1. Nachtragshaussatzung und der Haushaltsplan liegen nach § 65 NLO in Verbindung mit § 87 Abs. 1 und § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 14.06.2004 bis 18.06.2004 und vom 21.06.2004 bis 22.06.2004 während der Dienststunden (Mo. bis Do. 07.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 15.45 Uhr, Fr. 07.00 bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 219, 220 und 221 öffentlich aus.

Helmstedt, den 08.06.2004

Der Landrat

gez. Kilian

(Kilian)

ABl.-Nr. 23 vom 10.06.2004

**116. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Beirat der Kreisvolkshochschule**

Am Dienstag, dem 29.06.2004, findet um 10.00 Uhr in der Kreisvolkshochschule, Bötticherstr. 2, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Beirates der Kreisvolkshochschule statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 14. öffentlichen Sitzung vom 09.10.2003
5. Die Umstrukturierungen in der KVHS als Folge der veränderten Förderungsbedingungen („Hartz“-Gesetze...)
6. Geplantes neues KVHS-Programm
7. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 03.06.2004

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 23 vom 10.06.2004

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

117. Sitzung des Kreistages

Am Freitag, dem 18.06.2004, findet um 09.30 Uhr im Schützenhaus in 38368 Grasleben eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung für die 15. öffentliche Sitzung des Kreistages:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 14. öffentliche Sitzung des Kreistages vom 05.03.2004
5. Verpflichtung der Ersatzperson für den verstorbenen Kreistagsabgeordneten Angerstein
6. Einwohnerfragestunde
 - für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
7. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
8. Besetzung von Ausschüssen
 - Antrag der Kreistagsgruppe SPD-UWG-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -
9. Feststellung der Neubesetzung des Krankenhausbeirates
10. Wahl von Vertrauenspersonen zur Neuwahl der Schöffen beim Amtsgericht Helmstedt
11. Freistellung von vier Mitgliedern des Personalrates Verwaltung
12. Freistellung der Vorsitzenden des Gesamtpersonalrates
13. Bestimmung von vier neu zu wählenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH
14. Auflösung der Überlandwerk Braunschweig GmbH (ÜLW)
15. Aufnahme von Darlehen vom Kreditmarkt
16. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2004 im Zeitraum vom 01.01.2004 bis 30.04.2004
17. Bewilligung einer über- und einer außerplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2004;
hier: Wechselseitige Nutzung von Sportstätten
 - a) Hauptschulen und organisatorisch unselbständige Orientierungsstufen
 - b) Gesamtschulen des Landkreises
18. Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2004;
hier: IGS Helmstedt, Bau einer Mensa
19. Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2004;
hier: Hauptschule (Ganztagsschule) Helmstedt; Bau einer Mensa

20. Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Haushalt 2004;
hier: Gymnasium Anna-Sophianeum Schöningen, Anbau einer Mensa
sowie eines Freizeitbereiches
21. Unterrichtung über die Aufnahme eines Darlehens vom Kreditmarkt
22. Unterbringung der Schulen am Schulstandort Schulstraße in Helmstedt
23. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten
des Landkreises Helmstedt
24. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten

Helmstedt, den 09.06.2004

Landkreis Helmstedt

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 23 vom 10.06.2004

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

118. Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Erich Mosch, Helmstedt

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten

Herrn Erich Mosch, Helmstedt,

in Anerkennung seiner langjährigen ehrenamtlichen Verdienste am 18.04.2004 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Das Ordenszeichen und die Verleihungsurkunde sind Herrn Mosch am 07.06.2004 durch Herrn Landrat Kilian ausgehändigt worden.

ABl.-Nr. 23 vom 10.06.2004

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian